
Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016**Ausgegeben am 25. November 2016**

**137. Gesetz: Änderung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964
(XVII. GPSStLT IA EZ 1211/1 AB EZ 1211/7)**

137. Gesetz vom 15. November 2016, mit dem das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Z. 5 lautet:

„5. Öffentliche Interessentenwege, das sind Straßen für den öffentlichen Verkehr, die überwiegend nur für die Eigentümer, Besitzer, Bewohner und Benützer einer beschränkten Anzahl von Liegenschaften dienen und als solche erklärt wurden (§ 8).“

2. § 45 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kosten der Herstellung und Erhaltung öffentlicher Interessentenwege fallen den Liegenschaftseigentümern oder sonstigen Verkehrsinteressenten zur Last. Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, nach Maßgabe ihres Interesses an dem Bestand einer solchen Straße Beiträge zu leisten.“

3. § 61 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Änderung des § 7 Abs. 1 Z. 5 und des § 45 Abs. 1 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **26. November 2016**, in Kraft.“

Landeshauptmann
Schützenhöfer

Landesrat
Lang